

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER WCM BETEILIGUNGS- UND GRUNDBESITZ AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Dezember 2020 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft erklären, dass die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017, nachfolgend „**DCKG 2017**“) seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 – vorbehaltlich der nachfolgend unter Ziffer 1. beschriebenen Ausnahmen – entsprochen hat. Die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft entspricht außerdem allen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (in Kraft getreten am 20. März 2020, nachfolgend „**DCGK 2020**“) mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 2. dargelegten Abweichungen und wird diesen auch künftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen.

1.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Ziffer 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 DCGK 2017 empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers in Anbetracht der konkreten Corporate Governance der Gesellschaft nicht sinnvoll wäre. Aufgrund der Größe des Vorstands mit lediglich zwei Mitgliedern und der kollegialen Zusammenarbeit ist eine gute und enge Kooperation sowie eine sachgerechte Verteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder auch ohne eine Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sichergestellt.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer 5.3. DCGK 2017: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer 5.3.1 ff DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 17. November 2017 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft keine Notwendigkeit einen Prüfungsausschuss und/oder Nominierungsausschuss zu bilden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017: Berücksichtigung der Zielgröße für den Frauenanteil

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 17. November 2017 ist allerdings keine Frau mehr im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße kann die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer 5.4.2 Satz 1 Halbsatz 2 des DCGK 2017 empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur derzeit nicht erfüllen.

Ziffer 7.1.1 DCGK 2017: Unterjährige Finanzinformationen

Gemäß Ziffer 7.1.1 DCGK 2017 werden Anteilseigner und Dritte durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft, insbesondere deren Konsolidierung auf Ebene der Muttergesellschaft (TLG IMMOBILIEN AG), verzichtet die Gesellschaft auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da Sie als Tochtergesellschaft im Verbund des Konzerns der TLG IMMOBILIEN AG von den dort bestehenden Konsolidierungsanforderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA betroffen war. Denn aufgrund der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA kam u.a. eine Veröffentlichung des Abschlusses der TLG IMMOBILIEN AG und somit auch der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK 2017) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft und zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Der Vorstand der Gesellschaft setzte sich aus Mitgliedern des Vorstands und/oder angestellten Mitarbeitern der TLG IMMOBILIEN AG zusammen. Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhielten ihre Vergütung von der TLG IMMOBILIEN AG auf Grundlage ihrer jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverträge mit der TLG IMMOBILIEN AG. Vor diesem Hintergrund erhielten die jeweiligen Vorstände der Gesellschaft für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung von der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung der Aktionäre (Ziffer 6.1 DCGK 2017) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Gemäß Ziffer 6.1 DCGK 2017 soll die Gesellschaft die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln.

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft, zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Aufgrund der gesetzlichen Privilegierung einer beherrschenden Muttergesellschaft in § 131 Abs. 4 Satz 3 AktG im Zusammenhang mit der Erstellung des Konzernabschlusses besteht die Möglichkeit, dass die TLG IMMOBILIEN AG als beherrschender Aktionär mehr Informationen erhält als die weiteren Aktionäre der Gesellschaft, ohne dass diesen weiteren Aktionären in der Hauptversammlung ein diesbezügliches Fragerecht zustände. Der Beherrschungsvertrag räumt dem beherrschenden Aktionär zudem ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft ein, während den anderen Aktionären aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen ein Auskunftsrecht nur im Rahmen des § 131 AktG zusteht.

2.

Ziffer B.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Vorstand

Gemäß Ziffer B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität achten.

Bis zur Bestellung von Frau Kathrin von Woisky durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. November 2020 konnte der zweiköpfige Vorstand der Gesellschaft mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen, nicht divers aufgestellt werden.

Ziffer B.5 DCGK 2020: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer B.5 DCGK 2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zu Unternehmensführung angegeben werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer C.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer C.1 DCGK 2020 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 17. November 2017 ist allerdings keine Frau mehr im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße kann die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer C.6 DCGK 2020 empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur derzeit nicht erfüllen.

Ziffer D.1 DCGK 2020: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.1 DCGK 2020 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Geschäftsabläufe innerhalb des Aufsichtsrates, u.a. auch dessen Zustimmungserfordernisse detailliert regelt. Es handelt sich daher um ein wesentliches Instrument zur Organisation der Arbeit und Funktionsweise des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass es sich bei der Geschäftsordnung um ein internes Dokument des Organs des Aufsichtsrats handelt, welches nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

Ziffer D.2 ff. DCGK 2020: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.2 ff. DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 17. November 2017 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft keine Notwendigkeit einen Prüfungsausschuss und/oder Nominierungsausschuss zu bilden.

Ziffer F.2 DCGK 2020: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer F.2 DCGK 2020 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da Sie als Tochtergesellschaft im Verbund des Konzerns der TLG IMMOBILIEN AG von den dort bestehenden Konsolidierungsanforderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA betroffen war. Denn aufgrund der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA kam u.a. eine Veröffentlichung des Abschlusses der TLG IMMOBILIEN AG und somit auch der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht.

Ziffer F.3 DCGK 2020: Unterjährige Finanzinformationen

Ziffer F.3 DCGK 2020 empfiehlt, Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft, insbesondere deren Konsolidierung auf Ebene der Muttergesellschaft (TLG IMMOBILIEN AG), verzichtet die Gesellschaft auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer G.1 ff. DCGK 2020: Vergütungssystem für den Vorstand

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft und zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus angestellten Mitarbeitern der TLG IMMOBILIEN AG zusammen. Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhielten bzw. erhalten ihre Vergütung auf von der TLG IMMOBILIEN AG auf Grundlage ihrer jeweiligen Arbeitsverträge mit der TLG

IMMOBILIEN AG. Vor diesem Hintergrund erhielten bzw. erhalten die jeweiligen Vorstände der Gesellschaft für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung von der Gesellschaft.